

## **A N T R A G**

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak, Thomas Reich, Marco Schulz, Benjamin Mennerich, Eugen Seiler, Peggy Heitmann, Antje Hebel, Dr. Dr. Joachim Körner, Robert Risch (AfD) vom 05.05.2025**

**zu Drucksache: 23/216**

**Betr.: Mehrfachkriminalität wirksam begegnen – Früherkennung, individuelle Maßnahmen und konsequente Rechtsanwendung bei Wiederholungstätern**

Die Zahl der polizeibekannteten Mehrfachtäter in Hamburg wächst – besonders im Bereich der Jugendkriminalität, bei Eigentums- und Gewaltdelikten sowie in Zusammenhang mit Tätern aus dem Milieu organisierter Kriminalität. Aktuell erfolgt eine gesonderte Erfassung lediglich bei sogenannten Intensivtätern, nicht aber bei regelmäßig straffällig werdenden Personen, die unterhalb dieser Schwelle bleiben – aber dennoch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Zahlreiche andere Bundesländer, etwa Bayern oder Nordrhein-Westfalen, haben längst Instrumente zur **systematischen Erfassung und Verfolgung von Mehrfachtätern** etabliert. Hamburg hinkt hier hinterher.

Polizeilich mehrfach erfasste Straftäter erleben das Strafverfahren derzeit häufig als folgenlos. Verfahren werden mangels Personal eingestellt, Geldstrafen nicht vollstreckt, Haft vermieden. Diese strukturelle Straflosigkeit untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat – und ermutigt insbesondere jugendliche Täter oder Mitglieder krimineller Milieus zur weiteren Delinquenz.

Ein konsequentes Vorgehen gegen Mehrfachtäter – einschließlich beschleunigter Verfahren, Untersuchungshaft, Pflicht zur aufenthaltsrechtlichen Prüfung und frühzeitiger Koordination zwischen Polizei, Justiz und Ausländerbehörde – ist unerlässlich, um Sicherheit, Prävention und Abschreckung wiederherzustellen. Die Bürger haben ein

Recht auf Schutz vor bekannten Serientätern. Die Politik hat die Pflicht, dafür zu sorgen.

**Die Bürgerschaft wolle beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. ein behördenübergreifendes Frühwarnsystem zur Erfassung von Mehrfachtätern zu entwickeln, das unter Wahrung der datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben Personen erfasst, die innerhalb von zwölf Monaten mindestens drei polizeilich registrierte Straftaten von erheblicher Intensität (z. B. Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte mit besonderer Gefährdung der Allgemeinheit) begangen haben; dabei ist eine differenzierte Einzelfallprüfung sicherzustellen;
2. sicherzustellen, dass alle so erfassten Personen in ein behördenübergreifendes Monitoring aufgenommen werden, in das Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe und – bei ausländischen Verdächtigen – die Zentrale Ausländerbehörde eingebunden sind;
3. zu prüfen, inwieweit die Einrichtung einer behördenübergreifenden Taskforce „Mehrfachtäter“ sinnvoll ist, die regelmäßige Fallkonferenzen zur Entwicklung individueller Interventionsstrategien, zur Priorisierung von Strafverfolgung und – bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen – zur aufenthaltsrechtlichen Prüfung durchführt;
4. die Anwendung beschleunigter Verfahren nach §§ 417 ff. StPO bei geeigneten Fällen von Mehrfachkriminalität zu fördern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere ein einfacher Sachverhalt und eine klare Beweislage – vorliegen;
5. die gesetzlichen Möglichkeiten für die Anordnung von Untersuchungshaft bei Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) im Einzelfall zu prüfen und konsequent zu nutzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und das Übermaßverbot beachtet wird;
6. bei ausländischen Mehrfachtätern – insbesondere bei Personen mit Duldungsstatus – im Rahmen der geltenden Gesetze und unter Berücksichtigung von Abschiebungsverboten (§

25 Abs. 3 AufenthG, EU-Recht) eine aufenthaltsrechtliche Überprüfung einzuleiten und die rechtlichen Hürden auf Bundesebene zu evaluieren;

7. sich auf Bundesebene über den Bundesrat für gesetzliche Änderungen einzusetzen, die den Widerruf von Aufenthaltstiteln bei erheblicher Mehrfachkriminalität unter Wahrung der unions- und menschenrechtlichen Vorgaben erleichtern und die Abschiebung bei erheblicher Wiederholungsdelinquenz beschleunigen;

8. dem Ausschuss für Inneres, Verfassung und Bezirke sowie dem Ausschuss für Justiz und Verbraucherschutz bis zum 31. Oktober 2025 über die Umsetzung der Maßnahmen zu berichten.